

Stadt Lügde

Offenhalten von Verkaufsstellen



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Historischer Stadtkern der Stadt Lügde.....	2
§ 2	Gewerbegebiet „Pyrmonter Strasse“ der Stadt Lügde	2
§ 3	Ortsteil Elbrinxen der Stadt Lügde.....	2
§ 4	Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde.....	2
§ 5	Ordnungswidrigkeiten	2
§ 6	Inkrafttreten.....	2

Stadt Lügde

Offenhalten von Verkaufsstellen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lügde an Sonn- und Feiertagen vom 27. Februar 2007

- in der vorliegenden Fassung gültig seit dem 13.03.2007

§ 1 Historischer Stadtkern der Stadt Lügde

Verkaufsstellen in den Straßen An der Stadtmauer, Seilerstrasse, Vordere Strasse, Am Markt, Mittlere Strasse, Brückenstrasse, Hintere Strasse, Neuer Wall und Am Wall dürfen aus folgenden Anlässen sonntags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Lühidimarkt (2. Sonntag im Juni)
- Dreschfest (2. Sonntag im September)
- Weihnachtsmarkt (3. Adventssonntag).

§ 2 Gewerbegebiet „Pyrmonter Strasse“ der Stadt Lügde

Verkaufsstellen in der Pyrmonter Strasse, Siemensstrasse und der Dieselstrasse im Gewerbegebiet „Pyrmonter Strasse“ in Lügde dürfen aus dem nachstehend aufgeführten Anlass sonntags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- „Aktion an der Pyrmonter Strasse“ (1. oder 2. Sonntag im Mai).

§ 3 Ortsteil Elbrinxen der Stadt Lügde

Verkaufsstellen im Ortsteil Elbrinxen dürfen am Martini-Markt-Sonntag (letztes Wochenende im Oktober jeden Jahres) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4 Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde

Verkaufsstellen im Ortsteil Rischenau dürfen am Herbst-Markt-Sonntag (2. Wochenende im Oktober in jedem Jahr) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 – 4 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29. Oktober 1991 außer Kraft.